

gehört — aus eigener Machtvollkommenheit, welche durch die formelle fürstliche Sanktion vollendeter Tatsachen zwar überdeckt wird, ist eine offene Frage, die infolge fehlender Dokumente jener bewegten Tage kaum schlüssig beantwortet werden kann.

Nach der geltenden Verfassung wird die Staatsgewalt in Anlehnung an den Grundsatz der Gewaltentrennung von Landesfürst, Regierung, Parlament und Gerichten ausgeübt. In diesem System nimmt der Fürst eine Sonderstellung ein, indem ihm gleich zwei Stammfunktionen übertragen sind: Seine legislative Funktion besteht darin, daß ohne seine Zustimmung kein Gesetz rechtskräftig werden kann (Art. 9 LV), seine exekutive Funktion darin, daß er Staatsoberhaupt ist, als solches die Regierung ernennt (Art. 79 LV in der Fassung vom 16. Juni 1965), über das Staatsnotrecht verfügt (Art. 10 letzter Satz LV)⁶⁴ und den Staat nach außen vertritt (Art. 8 LV). Als Nebenfunktion steht dem Monarchen das Begnadigungsrecht zu (Art. 12 LV).⁶⁵

Der Landtag ist das ordentliche gesetzgebende Organ des Fürstentums, ohne dessen Willen kein gesetzlicher Erlaß zustande kommen kann (Art. 62 lit. a, Art. 65 Abs. 1, Art. 66 LV). Allerdings bedarf es zur Rechtsverbindlichkeit eines Gesetzeserlasses — wie bereits erwähnt — der Sanktionierung durch den Fürsten und außerdem der Gegenzeichnung durch den Regierungschef oder seinen Stellvertreter (Art. 65 Abs. 1 LV). Schließlich nehmen außer dem Landtag der Fürst und die stimmberechtigten Bürger durch das Verfassungs- und Gesetzesinitiativrecht sowie durch das Referendum an der Rechtsetzung Anteil (Art. 64—66 LV).

Die Exekutivfunktion wird von der Regierung, die nach dem Kollegialprinzip organisiert ist, unter der Leitung des Regierungschefs und unter der Oberaufsicht des Landesfürsten und des Landtages (Art. 78 Abs. 1 LV) ausgeübt. Zur Erfüllung der Aufgaben, welche die Verfassung dem Staate zugewiesen hat, verfügt die Regierung über die Landesverwaltung, in welcher am 31. Dezember 1974 238 Personen⁶⁶ beschäftigt wurden. Die Staatstätigkeit beanspruchte gemäß Rechnungsergebnis 1974 einen laufenden Finanzaufwand einschließlich Abschreibungen (ohne Investitionen) von mehr als 142 Mio. Franken, der größtenteils durch Steuern und andere Abgaben,

⁶⁴ Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Regierung für Fälle der «Landsnöte und Landsrettung» gemäß Art. 137 des G über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922, LGBl 1922, Nr. 24 (mit Änderungen); vgl. auch Steger 79 ff.

⁶⁵ Ausführlicher bei Raton 128 f.

⁶⁶ Rechenschaftsbericht 1974, 49.